

NoventusCollect

Anlagereglement Typ K

Ausgabe 2020 / Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	4
1.1	Anlageziele und Vorgaben	4
1.2	Mittel	4
1.3	Anlageorganisation	4
1.3.1	Stiftungsrat.....	4
1.3.2	Geschäftsführung.....	5
1.3.3	Anlagekomitee.....	5
1.3.4	Verwaltung.....	5
1.3.5	Personalvorsorgekommission	5
1.3.6	Abgabe von Vermögensvorteilen	5
1.3.7	Vermögensverwaltungskosten	5
2	Anlagestrategie und zugelassene Anlagen	7
2.1	Anlagestrategie	7
2.2	Anlagekategorien	7
2.2.1	Liquide Mittel (Cash)	7
2.2.2	Obligationen.....	7
2.2.3	Aktien	7
2.2.4	Derivate	7
2.2.5	Hypotheken.....	7
2.2.6	Immobilien	7
2.2.7	Alternative Anlagen.....	8
2.2.8	Anlagen beim Arbeitgeber	8
2.2.9	Allgemeine Bestimmungen zu den Anlagekategorien.....	8
3	Bewertung	9
4	Organisation.....	9
4.1	Vermögensverwaltung	9
4.1.1	Externe Vermögensverwalter	9
4.1.2	Global Custodian.....	9
4.1.3	Gemeinsame Vermögensverwaltung.....	9
4.1.4	Zuständigkeiten und Kompetenzen	9
4.2	Controlling	10
4.2.1	Berichterstattung.....	10
4.2.2	Strategieüberprüfung und Investment Controlling.....	10
4.2.3	Information	10
4.3	Ausübung der Aktionärsrechte	10
4.4	Zuständigkeiten.....	10
5	Inkraftsetzung	10

	Anhang	11
A	Funktionendiagramm	12
B	Anlagestrategie, gültig ab 22.10.2020	14
C	Wahrnehmung der Stimmrechte gemäss VegüV	16

1 Grundlagen

Der Stiftungsrat erlässt, gestützt auf die Artikel 4 und 5 der Stiftungsurkunde und unter Einhaltung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2), die folgenden Bestimmungen zur Anlage des Vorsorgevermögens der Vorsorgewerke des Typs K.

1.1 Anlageziele und Vorgaben

Mit der gepoolten und kollektiven Vermögensanlage K Basic wird eine Sollrendite angestrebt, die um 0.75 % über der Mindestverzinsung gemäss BVG liegt.

Die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks ist zu gewährleisten. Die Anlagerisiken sind angemessen zu verteilen. Das Vorsorgevermögen ist auf die Vorsorgeverpflichtungen abzustimmen (Asset Liability Management).

Es ist sicherzustellen, dass die Versicherungs- und Freizügigkeitsleistungen bei Fälligkeit erbracht werden können.

Mit den Anlagen ist ein marktkonformer, den eingegangenen Risiken entsprechender Ertrag zu erzielen.

Die Stiftung bildet aus Überschüssen eine Wertschwankungsreserve, deren Sollwert nach finanzökonomischen Regeln bestimmt wird.

1.2 Mittel

Zur Verwirklichung der Anlageziele stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Anlageorganisation zur effizienten, loyalen und integren Vermögensbewirtschaftung.
- Anlagestrategie und zugelassene Anlageinstrumente unter Berücksichtigung der Sollrendite, der Risikobereitschaft und -fähigkeit, der Risikoverteilung und des Asset Liability Managements.
- Investment Controlling über die Einhaltung der Verordnung BVV 2 und der Anlagestrategie, die Performanceentwicklung und -herkunft, die Vermögensverwaltungskosten und die Arbeitsleistung der beauftragten Vermögensverwalter.
- Berichterstattung über die Vermögensentwicklung, die Anlageperformance und das Risikoexposure.

1.3 Anlageorganisation

1.3.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Führung der Vermögensanlage. Er gestaltet, überwacht und steuert nachvollziehbar die ertrags-, risiko- und liquiditätskonforme Vermögensbewirtschaftung und stellt durch organisatorische Massnahmen die Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG und der BVV 2 in der Vermögensverwaltung sicher. Der Stiftungsrat entscheidet über die Anlagestrategie gemäss Art. 2.1 und fällt im Rahmen seiner Zuständigkeit die strategischen Entscheide.

Der Stiftungsrat kann Anlageausschüsse bilden und professionelle Beratungsunternehmen oder sonstige Institutionen mit der Anlage oder Verwaltung des Vorsorgevermögens betrauen. Bei der Wahl von Beauftragten sind Interessenskonflikte zu vermeiden. Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind offenzulegen. Die Beauftragten haben sich ebenfalls den Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG und der BVV 2 zu unterstellen.

1.3.2 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats, plant die Durchführung, stellt die Berichterstattung sicher und fällt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die operationellen Entschiede.

1.3.3 Anlagekomitee

Der Stiftungsrat wählt das Anlagekomitee. Es besteht aus mindestens drei Mitgliedern, davon je ein Vertreter des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer aus dem Stiftungsrat. Das Anlagekomitee ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Das Anlagekomitee bereitet alle anlagerelevanten Beschlüsse des Stiftungsrats vor (taktische Entscheidungen) und leitet und überwacht deren Vollzug. Im Bereich der Umsetzung der anlagestrategischen Vorgaben entscheidet das Anlagekomitee u.a. über:

- die Definition des operativen Anlageprozesses,
- die Auswahl und Mandatierung von externen Dienstleistungen für die Vermögensbewirtschaftung,
- den Prozess zur Ausübung der Aktionärsrechte im Rahmen der reglementarischen Vorgaben.

Das Anlagekomitee kontrolliert die ordnungsgemäße Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie sowie die Einhaltung der jeweiligen Mandats- und Bewirtschaftungsrichtlinien. Es rapportiert dem Stiftungsrat periodisch über seine Tätigkeit.

1.3.4 Verwaltung

Die Verwaltung besorgt die Buchführung der Stiftung und ist verantwortlich für die operative Liquiditätsplanung sowie die Übertragung der überschüssigen Liquidität zu den Vermögensverwaltern.

1.3.5 Personalvorsorgekommission

Die Personalvorsorgekommissionen der angeschlossenen Vorsorgewerke haben keine Aufgaben im Bereich der Vermögensverwaltung. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach Bestimmungen des Organisationsreglements.

1.3.6 Abgabe von Vermögensvorteilen

Die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Unternehmen und Institutionen müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen zudem der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten.

1.3.7 Vermögensverwaltungskosten

Die Vermögensverwaltungskosten werden dem Anlagegefäß belastet. Mit Beschluss des Stiftungsrats können dem Anlagegefäß bzw. den Anschlüssen weitere Kosten belastet werden:

- Transfer vom Anlagegefäß in das Betriebskapital der Stiftung (Sanierung).

- Transfer von Anschlüssen, deren Risikoprämie tiefer ist als der Betrag, welcher dem Rückdecker abzuführen ist: Die Differenz kann der Erfolgsrechnung der betroffenen Anschlüsse belastet werden.

2 Anlagestrategie und zugelassene Anlagen

2.1 Anlagestrategie

Zuständig und verantwortlich für die Anlagestrategie ist der Stiftungsrat.

Die Anlagestrategie basiert auf den Anlagezielen und Vorgaben. In diesem Rahmen können die gesetzlichen Anlagemöglichkeiten der BVV 2 nach den Vorschriften von Art. 50 Abs. 4 BVV 2 erweitert werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der sorgfältigen Auswahl, Bewirtschaftung und Überwachung sowie der Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke und der angemessenen Risikoverteilung sind in diesem Falle im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

Für jede einzelne Anlagekategorie werden Bandbreiten festgelegt.

Wenn marktbedingt oder aus anderen Gründen Bandbreiten durchstossen werden, wird grundsätzlich ein Rebalancing durchgeführt.

Die Anlagestrategie ist im Anhang B beschrieben.

2.2 Anlagekategorien

2.2.1 Liquide Mittel (Cash)

Liquide Mittel sind auf Kontokorrentkonti/Personalvorsorgekonti bzw. als Festgelder/Treuhandanlagen, Geldmarktbuchforderungen oder Obligationen mit einer maximalen Laufzeit von 12 Monaten anzulegen.

2.2.2 Obligationen

- Bei Obligationen ist in der Regel auf ein Kreditrating (Standard & Poors oder vergleichbar) von mindestens "BBB" (Investment Grade) zu achten. Tiefere Minimalratings sind im Mandat schriftlich festzuhalten.
- Die Anlagestrategie kann die Anlage sowohl in CHF als auch in Fremdwährungen lautende Obligationen vorsehen.
- Die Anlage in Wandelanleihen ist nur zulässig, wenn dies die Anlagestrategie vorsieht.
- Die Anlage kann sowohl indexiert bzw. indexnah als auch aktiv umgesetzt werden.

2.2.3 Aktien

Die Anlage kann sowohl indexiert bzw. indexnah als auch aktiv umgesetzt werden.

2.2.4 Derivate

Derivative Produkte sind zur Absicherung von bestehenden Positionen oder von Devisengeschäften (Hedging) oder in Form von Stillhalteroptionen im Rahmen der BVV 2-Vorschriften gestattet.

2.2.5 Hypotheken

Die Anlage in Hypotheken darf nur über kollektive Anlageinstrumente erfolgen.

2.2.6 Immobilien

Immobilieninvestitionen können im Inland direkt oder indirekt (Immobilienfonds, Anteil an Anlagestiftungen und Immobiliengesellschaften) erfolgen, im Ausland nur indirekt.

2.2.7 Alternative Anlagen

- Beteiligungen/Private Equity können weltweit als mittel- und langfristige Investition in Form von Eigen- oder Fremdkapital getätigt werden. Engagements mit Nachschusspflicht sind nicht zulässig.
- Hedge Funds und Rohstoffe sind aus Gründen der Diversifikation oder geringer Korrelation sowie aus Überlegungen zur Garantie einer Mindestrendite erlaubt. Es ist eine angemessene Risikostreuung punkto Strategien und Investitionen zu verfolgen. Weiter ist auf höchstmögliche Liquidität, Qualität und Transparenz der Instrumente und Partner zu achten.
- Übrige alternative Anlagen sind erst nach Prüfung ihrer Eignung als Vorsorgeanlage erlaubt.
- Alternative Anlagen dürfen nur über diversifizierte, kollektive Instrumente getätigt werden.

2.2.8 Anlagen beim Arbeitgeber

Anlagen bei angeschlossenen Arbeitgebern sind nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Beitragsforderungen sowie Anlagen in kotierte Wertpapiere angeschlossener Arbeitgeber im Rahmen der üblichen Anlagetätigkeit.

2.2.9 Allgemeine Bestimmungen zu den Anlagekategorien

Die Begrenzungen einzelner Schuldner bzw. einzelner Gesellschaftsbeteiligungen gemäss den Vorschriften von Art. 54 und 54a BVV 2 sind einzuhalten.

Soweit nichts anderes geregelt ist, kann sowohl in Einzeltitel direkt als auch in kollektive Anlageinstrumente investiert werden. Kollektive Anlagen entsprechen den Vorschriften von Art. 56 BVV 2.

Securities Lending ist nur im Rahmen von kollektiven Anlageinstrumenten zulässig.

3 Bewertung

Nominalwertforderungen	Marktwert per Abschluss Geschäftsjahr
Wandelanleihen	Marktwert per Abschluss Geschäftsjahr
Aktien und aktienähnliche Anlagen	Marktwert per Abschluss Geschäftsjahr
Immobilien	Marktwert per Abschluss Geschäftsjahr
Alternative Anlagen:	
Beteiligungen/Private Equity mit geringer Marktliquidität	Einstandspreis oder abgewerteter Buchwert
Hedge Funds	Marktwert per Abschluss Geschäftsjahr

4 Organisation

4.1 Vermögensverwaltung

4.1.1 Externe Vermögensverwalter

Für die Verwaltung der Wertschriften werden externe spezialisierte Vermögensverwalter gemäss Art. 48f Abs. 3 BVV 2 beauftragt. Diese müssen dazu befähigt und so organisiert sein, dass die Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG (Art. 51b Absatz 1) und der BVV 2 (Art. 48g - 48l) sowie der Mandatsvorgaben gewährleistet ist. Bei der Auswahl von Vermögensverwaltern für aktiv verwaltete Mandate ist ein fachkundiger Berater einzusetzen. Jeder Vermögensverwalter verfügt über einen schriftlich formulierten Verwaltungsauftrag. Von den Vermögensverwaltern vereinnahmte Retrozessionen aus Anlagen der Stiftung sind dieser abzuliefern oder mit dem vertraglich vereinbarten Honorar zu verrechnen.

4.1.2 Global Custodian

Es ist ein Global Custodian einzusetzen, der die einzelnen Mandate konsolidiert. Der Global Custodian kann auch Vermögensverwalter sein. Wie dieser hat er die Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG und der BVV 2 einzuhalten.

4.1.3 Gemeinsame Vermögensverwaltung

Die Stiftung kann, sofern dies für die Stiftung Vorteile bietet, die gesamte Vermögensverwaltung oder Teile der Vermögensverwaltung gemeinsam mit anderen Vorsorgeeinrichtungen durchführen. Die dazu notwendigen Verträge sind durch den Stiftungsrat zu genehmigen. Die Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG und der BVV 2 muss gewährleistet sein.

4.1.4 Zuständigkeiten und Kompetenzen

Die Zuständigkeiten und Kompetenzen sind im Funktionendiagramm im Anhang B aufgeführt.

4.2 Controlling

4.2.1 Berichterstattung

Die beauftragten Vermögensverwalter haben der Geschäftsführung mindestens quartalsweise eine Berichterstattung zu liefern, die Folgendes umfasst:

- Vermögensentwicklung
- Positionierung des Portfolios
- Performance (Year to Date, Vorperioden), Performanceanalyse (Contribution), Kennzahlen
- Fact Sheets zu den eingesetzten Anlageinstrumenten

4.2.2 Strategieüberprüfung und Investment Controlling

Periodisch oder wenn besondere Umstände dies erfordern, ist die Anlagestrategie, die Investitionstätigkeit und Anlageorganisation durch eine externe Institution zu überprüfen.

4.2.3 Information

Der Stiftungsrat ist an jeder Stiftungsratssitzung über die Kapitalanlagen zu informieren. Die Geschäftsführung leitet die Berichte an das Anlagekomitee oder den Stiftungsrat mindestens vierteljährlich weiter. Das Anlagekomitee analysiert die Berichte und prüft die Einhaltung der regulatorischen und gesetzlichen Vorschriften.

Die Geschäftsführung informiert die Versicherten quartalsweise via Website über die Anlageergebnisse.

4.3 Ausübung der Aktionärsrechte

Die Wahrnehmung der Stimmrechte wird gemäss Anhang C ausgeübt.

4.4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten und Kompetenzen sind im Funktionendiagramm im Anhang A aufgeführt.

5 Inkraftsetzung

Dieses Anlagereglement wurde am 9. Dezember 2020 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 2020 in Kraft. Es kann durch Beschluss des Stiftungsrats jederzeit ergänzt oder geändert werden.

Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.

Anhang

A Funktionendiagramm

Kompetenzen und Stellen

Kompetenzen		Stellen	
E	Entscheid	SR	Stiftungsrat
P	Planung / Initiative	GF	Geschäftsführung
D	Durchführung	GC / VV	Global Custodian
C	Controlling	EX	Externe Unternehmung
()	freiwillig	AKO	Anlagekomitee

Kompetenzen	SR	AKO	GF	GC/ VV	EX
Anlagerichtlinien					
Änderungen der Grundsätze für die Kapitalanlagen und der Kompetenzordnung	E	(P)	P/D		
Periodische Überprüfung der Anlagestrategie	E	(P)	P/D		P
Umsetzung der Anlagerichtlinien bei Wertschriften					
Gestaltung der Grundsätze der Anlageorganisation (z.B. interne oder externe Vermögensverwaltung, Auslagerung einzelner Aufgaben)	E	(P)	P/D		
Bestimmung externer Berater oder Vermögensverwalter	E	P	P	D	
Kauf und Verkauf einzelner Valoren von neuen Anlageklassen, aber innerhalb der bestehenden Strategie		E	P/D		
Auftragspezifikation für interne/externe Vermögensverwalter, Kauf und Verkauf einzelner Valoren innerhalb der bestehenden Anlageklassen			E/D		
Temporäres Aussetzen des Rebalancings für max. 3 Monate	E	P	P	D	
Bewirtschaftung der operativen Liquidität			D		
Depotführung					
Einrichten und Führen der revisionsfähigen Wertschriftenbuchhaltung mit Quartals- und Jahresabschlüssen			P/D	D	D
Rückforderung der Quellen- und Verrechnungssteuer			D		D

Kompetenzen	SR	AKO	GF	GC/ VV	EX
Wertschriften Reporting / Controlling					
Überwachen der Anlagestrategie und der Performance	P	P	C	D	D
Performanceanalyse und quartalsweise Berichterstattung			C/P	D	D
Periodische Besprechungen mit den Vermögensverwaltern	D	D	P/D	D	
Überwachung der BVG-Vorschriften und internen Vorgaben für Vermögensverwalter		E	P/D	D	D
Wahrnehmung der Stimmrechte gemäss VegüV					
Änderung der Grundsätze für die Wahrnehmung	E	(P)	P/D		
Regelmässige Überprüfung und Entscheid/Wahl Proxy Advisor	E	(P)	P/D		D

B Anlagestrategie, gültig ab 22.10.2020

Anlagekategorie	Strategische Allokation	Bandbreiten	
		Min.	Max
Obligationen CHF Inland Passiv	12 %		
Hypotheiken *	10 %	18 %	26 %
Infrastruktur *	5 %		
Private Equity *	5 %	14 %	20 %
Obligationen CHF Ausland Passiv	7 %		
Übrige Alternative Anlagen **	5 %		
FW Obligationen Corporates Passiv (hedged in CHF)	1 %	5 %	7 %
FW Obligationen Emerging Markets	5 %	4 %	6 %
Aktien Schweiz Passiv	5 %	4 %	6 %
Aktien Global Passiv (hedged in CHF)	25 %	20 %	30 %
Aktien Emerging Markets Passiv	5 %	4 %	6 %
Aktien Global Small Caps (hedged in CHF)	3 %	2.5 %	3.5 %
Immobilien Schweiz Passiv	6 %		
Immobilien Ausland	6 %	10 %	14 %
Total	100 %		

* Solange diese illiquiden Anlagen nicht voll verfügbar sind (Aufbauphase), wird die Differenz zur Benchmark mittels Obligationen CHF Inland Passiv bzw. Obligationen CHF Ausland Passiv aufgefüllt.

** Der Aufbau der übrigen alternativen Anlagen erfolgt schrittweise zu Lasten FW Obligationen Corporates Passiv (hedged in CHF). Solange der Aufbau noch nicht vollständig erfolgt ist, wird die Differenz zur Benchmark mittels FW Obligationen Corporates Passiv (hedged in CHF) aufgefüllt.

- NoventusCollect führt diese Anlagestrategie gemeinsam mit NoventusCollect Plus auf der Basis eines von beiden Stiftungsräten genehmigten Vertrags durch.
- Referenzwährung: CHF
- Die Anlagestrategie versteht sich ohne operative Liquidität und Forderungen. Diese sollen insgesamt im Regelfall 3 % der Bilanzsumme nicht überschreiten.
- Die Anlagestrategie wird mit Kollektivanlagen umgesetzt.

- Derivate sind in der Form von Devisentermingeschäften zum Zweck der Absicherung zulässig.
- Rebalancing: Die Überprüfung der Bandbreiten findet monatlich unter Berücksichtigung von Desinvestitionen oder Investitionen statt. Diese werden dem Vermögensverwalter jeweils per 20. jedes Monats angezeigt. Ein Rebalancing wird ausgelöst, wenn die Bandbreiten gemäss Vermögensverwaltungsvertrag verletzt sind.
- Zur Sicherstellung, dass in volatilen Märkten per Monatsende die Bandbreiten nach dem Rebalancing nicht erneut verletzt sind, werden die Bandbreiten aller Anlagekategorien im Anlagereglement breiter gefasst als im Vermögensverwaltungsvertrag. Ein kleines Restrisiko einer Bandbreitenverletzung kann nicht ausgeschlossen werden.
- Investitionen und Desinvestitionen werden aufgrund der Zielwerte der strategischen Allokation getätigt.
- Die Ziel-Wertschwankungsreserve für diese Anlagestrategie beträgt 22 % der Vorsorgeverpflichtungen. Die Wertschwankungsreserve ist so berechnet, dass sie mit einer Wahrscheinlichkeit von 97.5 % (Sicherheitsniveau) bei ungünstigem Verlauf der Anlagemärkte ausreicht, eine Unterdeckung innerhalb von einem Jahr zu vermeiden.
- Vermögensverwalter: UBS Global Asset Management, Zürich

C Wahrnehmung der Stimmrechte gemäss VegüV

1. Wahrnehmung der Stimmrechte

Die Stimm- und Wahlrechte der direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Aktiengesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:

- Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters)
- Vergütungen (Gesamtbeiträge an den VR, die Geschäftsleitung und den Beirat)
- Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen)

Für die Beurteilung der Anträge orientiert man sich am langfristigen Interesse der Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Stiftung.

2. Interesse der Versicherten: Dauerndes Gedeihen der Stiftung

Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt/gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung).

Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen und insbesondere einen langfristigen Anlagehorizont beachten.

3. Organisation

Der Stiftungsrat beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung. Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Für die konkrete Stimmrechtsausübung und Erfüllung der Stimmpflicht ist die Geschäftsführung verantwortlich.

Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste des unabhängigen Stimmrechtsvertreters in Anspruch genommen werden. Ebenso kann die Umsetzung – im Rahmen dieser Vorgaben – durch den Stiftungsrat einem externen Stimmrechtsberater (Proxy Advisors) übertragen werden. Punkt 6 dieses Anhangs regelt die Details.

4. Offenlegung

Die Stiftung legt den Versicherten das Stimmverhalten in einem zusammenfassenden Bericht offen. Es werden nur Ablehnungen oder Enthaltungen detailliert erwähnt.

5. Securities Lending

Securities Lending ist nicht zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Stimmrechte verunmöglicht wird.

6. Einsatz eines Stimmrechtsvertreters (Proxy Advisor)

Die konkrete Stimmrechtsausübung kann einem Proxy Advisor übertragen werden.

Grundlage für die Stimmrechtsausübung bilden in diesem Fall die Richtlinien/Corporate Governance-Grundsätze des Proxy Advisors.

Der Stiftungsrat oder die Geschäftsführung können in begründetem Fall und im Rahmen der vorgenannten Grundsätze entgegen der Empfehlung des Proxy Advisors stimmen. In diesem Fall wird dies in der Offenlegung des Stimmverhaltens erwähnt.

Der Stiftungsrat hat bis auf weiteres als Proxy Advisor Ethos Services gewählt.